



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

**Bundesamt für Justiz BJ**

Direktionsbereich Privatrecht

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

# Fachprozess EAZW

Nr. 35.2 vom 15. Mai 2010 (Stand: 1. Mai 2013)

**Verlust des Schweizer Bürgerrechts  
durch Entlassung oder Entzug**

Geschäftsfall Bürgerrecht

# Verlust Schweizer Bürgerrecht

## Inhalt

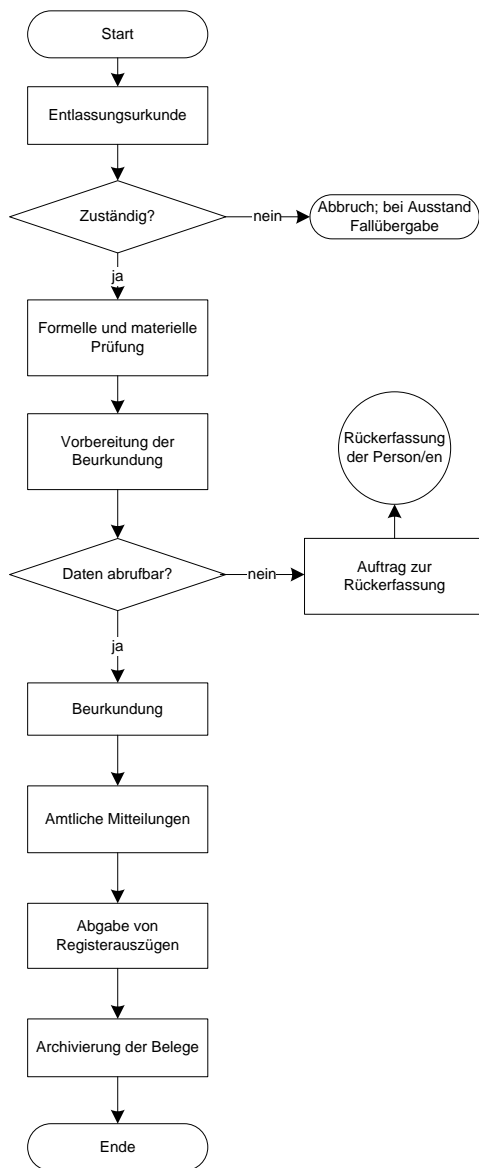
<b>0</b>	<b>Systematische Übersicht</b>	<b>4</b>
<b>1</b>	<b>Beleg</b>	<b>5</b>
1.1	Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht	5
1.2	Entzug des Schweizer Bürgerrechts	5
<b>2</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>5</b>
2.1	Örtlich	5
2.2	Sachlich	5
2.3	Persönlich	6
<b>3</b>	<b>Prüfung</b>	<b>6</b>
3.1	Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht	6
3.1.1	Mitteilung	6
3.1.2	Rechtswirksamkeit	6
3.2	Entzug des Schweizer Bürgerrechts	6
3.3	Feststellung der ausländischen Staatsangehörigkeit	7
<b>4</b>	<b>Vorbereiten der Beurkundung</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Beurkundung</b>	<b>7</b>
5.1	Daten nicht abrufbar	7
5.2	Daten abrufbar	7
<b>6</b>	<b>Amtliche Mitteilungen</b>	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Abgabe von Registerauszügen</b>	<b>8</b>
7.1	Bestätigung über den registrierten Personenstand für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose	8
7.2	Ausweis über den registrierten Familienstand	8
<b>8</b>	<b>Archivierung der Belege</b>	<b>8</b>
8.1	Mitteilung	8
8.2	Korrespondenzen	8

## Änderungstabelle

Änderung per 1. Januar 2011	NEU
Ganzer Fachprozess	Anpassung der Artikel an die neu revidierte ZStV gültig ab 01.01.2011.
Ziffer 6	Präzisierung der Angaben.

<b>Änderung per 1. Mai 2013</b>	<b>NEU</b>
Ziffer 6	Präzisierung der Angaben.

## 0 Systematische Übersicht



- 1 Beleg**
  - 1.1 Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht
  - 1.2 Entzug des Schweizer Bürgerrechts
- 2 Zuständigkeit**
  - 2.1 Örtlich
  - 2.2 Sachlich
  - 2.3 Persönlich
- 3 Prüfung**
  - 3.1 Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht
    - 3.1.1 Mitteilung
    - 3.1.2 Rechtswirksamkeit
  - 3.2 Entzug des Schweizer Bürgerrechts
  - 3.3 Feststellung der ausländischen Staatsangehörigkeit
- 4 Vorbereiten der Beurkundung**
- 5 Beurkundung**
  - 5.1 Daten nicht abrufbar
  - 5.2 Daten abrufbar
- 6 Amtliche Mitteilungen**
- 7 Abgabe von Registerauszügen**
  - 7.1 Bestätigung über den registrierten Personenstand für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose
  - 7.2 Ausweis über den registrierten Familienstand
- 8 Archivierung der Belege**
  - 8.1 Mitteilung
  - 8.2 Korrespondenz

## 1 Beleg

### 1.1 Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht

Es liegen Unterlagen vor, wonach eine Person aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen worden ist. Besitzt die betroffene Person Gemeindebürgerrechte in mehreren Kantonen, so beschliesst jeder der betroffenen Heimatkantone separat über die Entlassung (Art. 42 Abs. 2 BÜG). Ausserdem müssen eine Bestätigung über die **Entgegennahme** oder rechtsgültige **Zustellung** der **Entlassungsurkunde** oder, wenn die Person in mehreren Kantonen heimatberechtigt ist, mehrere Entlassungsurkunden vorliegen (Art. 42 Abs. 3 BÜG).

### 1.2 Entzug des Schweizer Bürgerrechts

Es liegt ein rechtskräftiger Entscheid der zuständigen Bundesbehörde (Bundesamt für Migration) vor, wonach einer Person das Schweizer Bürgerrecht entzogen worden ist. Voraussetzung für den Entzug des Schweizer Bürgerrechts ist die Zustimmung des Heimatkantons und der Besitz einer anderen Staatsangehörigkeit. Für die Bearbeitung sind die Bestimmungen über die Entlassung sinngemäss anwendbar.

Einer Doppelbürgerin oder einem Doppelbürger kann das Schweizer Bürgerrecht entzogen werden, wenn das Verhalten der betroffenen Person den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz **erheblich nachteilig** ist (Art. 48 BÜG). Mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts tritt auch der Verlust aller Kantons- und Gemeindebürgerrechte ein.

## 2 Zuständigkeit

### 2.1 Örtlich

Die Zuständigkeit für die Beurkundung richtet sich im Rahmen des Bundesrechts nach kantonalem Organisationsrecht (Art. 43 Abs. 1 und 2 ZStV; Art. 2 Abs. 2 Bst. b oder Abs. 3 ZStV).

Fehlt eine kantonale Regelung, fällt die Beurkundung des Verlustes des Schweizer Bürgerrechts zufolge Entlassung oder Entzug in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes des **bisherigen Heimatortes** der betroffenen Person (Art. 2 Abs. 3 ZStV). Besass die betroffene Person mehrere Gemeindebürgerrechte, beurkundet dasjenige Zivilstandsamt den Verlust, dem die Dokumente zu diesem Zwecke zugestellt worden sind.

### 2.2 Sachlich

Das Schweizer Bürgerrecht ist **dreistufig** angelegt: Es beruht auf dem Besitz eines Gemeindebürgerrechts. Durch dieses werden das Kantonsbürgerrecht und ebenfalls das Schweizer Bürgerrecht vermittelt. Eine Person kann mehrere Gemeindebürgerrechte und, wenn es sich um Gemeindebürgerrechte in verschiedenen Kantonen handelt, auch mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen.

Mit dem Verlust des Schweizer Bürgerrechts zufolge Entlassung oder Entzug verliert die Person alle **Gemeindebürgerrechte** und **alle Kantonsbürgerrechte**.

### 2.3 Persönlich

Für die Beurkundung des Verlustes des Schweizer Bürgerrechts haben Mitarbeitende des Zivilstandsamtes die gesetzliche **Ausstandspflicht** zu beachten (vgl. Art. 89 Abs. 3 ZStV).

## 3 Prüfung

### 3.1 Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht

#### 3.1.1 Mitteilung

Die amtlichen Dokumente betreffend die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Beschlüsse der zuständigen kantonalen Behörden) sowie insbesondere die Bestätigung über die Zustellung der Entlassungsurkunde gemäss Artikel 42 Absatz 3 BÜG müssen im Original unterzeichnet oder als mit dem Originaldokument übereinstimmende Fotokopie bescheinigt sein. Eine nicht ordnungsgemäss erfolgte Mitteilung ist zurückzuweisen, weil sie den rechtlichen Anforderungen eines Beleges für die Beurkundung nicht genügt (Art. 43 Abs. 6 ZStV).

#### 3.1.2 Rechtswirksamkeit

Die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht wird mit der Entgegennahme bzw. mit der rechtskräftig erfolgten Zustellung der Entlassungsurkunde wirksam (Art. 42 Abs. 3 BÜG). In der Entlassungsurkunde müssen alle Personen, auf die sich die Entlassung erstreckt, aufgeführt werden; im Zeitpunkt der Entlassung eines Elternteils noch minderjährige Kinder verlieren deshalb das Schweizer Bürgerrecht nur, wenn sie in der Entlassungsurkunde erwähnt sind (Art. 44 Abs. 1 BÜG). Ist ein Kind nur deshalb in der Entlassungsurkunde nicht aufgeführt, weil es nach dem Entlassungsbeschluss, aber noch vor der Rechtswirksamkeit geboren oder anerkannt worden ist, sind die Unterlagen der zuständigen kantonalen Behörde zur Ergänzung zu unterbreiten.

### 3.2 Entzug des Schweizer Bürgerrechts

Das Schweizer Bürgerrecht wird nur in äusserst seltenen Fällen entzogen. Liegt ein rechtskräftiger Entscheid der zuständigen Bundesbehörde über den Entzug vor, ist sinngemäss wie bei einer Entlassung vorzugehen.

### 3.3 Feststellung der ausländischen Staatsangehörigkeit

Entlassung und Entzug setzen voraus, dass die betroffene Person eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder dass ihr eine ausländische Staatsangehörigkeit zugesichert worden ist (Art. 42 Abs. 1; Art. 48 BÜG).

Für die Angabe der ausländischen Staatsangehörigkeit im Beurkundungssystem nach dem Verlust des Schweizer Bürgerrechts ist davon auszugehen, dass die Person diese Staatsangehörigkeit tatsächlich besitzt. Die Angabe ist den Unterlagen zu entnehmen. Es muss kein weiterer Nachweis eingefordert werden. Die Angabe der Staatsangehörigkeit der betroffenen Person mit dem Hinweis "unbekannt", "ungeklärt" oder "staatenlos" ist nicht zulässig, weil damit die Voraussetzungen für den Verlust in Frage gestellt würden.

## 4 Vorbereiten der Beurkundung

Gestützt auf die zur Verfügung stehenden Angaben ist zu prüfen, ob die im System abrufbaren Daten richtig, vollständig und bezogen auf den Tag der Rechtswirksamkeit auf dem neuesten Stand sind (Art. 16 Abs. 1 Bst. c ZStV).

## 5 Beurkundung

### 5.1 Daten nicht abrufbar

Sind die Daten der Person im System nicht abrufbar, ist gegebenenfalls die Rückerfassung zu veranlassen (siehe Fachprozess Nr. 30.1 "Rückerfassung").

### 5.2 Daten abrufbar

Gestützt auf die zur Verfügung stehenden Angaben ist zu prüfen, ob die im System abrufbaren Daten richtig, vollständig und auf dem neuesten Stand sind (Art. 16 Abs. 1 Bst. c ZStV).

Stellt sich heraus, dass die abrufbaren Daten über den Personenstand der betroffenen Person nicht richtig, nicht vollständig oder nicht auf dem neuesten Stand sind, muss das Verfahren **unterbrochen** werden, bis alle vor dem Tag, an dem der Verlust des Schweizer Bürgerrechts eingetreten ist, noch nicht beurkundeten Ereignisse beurkundet worden sind.

## 6 Amtliche Mitteilungen

Die Datenlieferung

- an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der betroffenen Person (Art. 49 Abs. 1 Bst. b ZStV) und

- an die AHV-Behörde (Art. 53 Abs. 1 ZStV)

erfolgt automatisch und in elektronischer Form oder bei fehlendem Anschluss der betroffenen Gemeinde in Papierform (Art. 49 Abs. 3 oder 99b ZStV).

Gegebenenfalls erfolgen weitere Mitteilungen

- an das Zivilstandsamt jeder weiteren Heimatgemeinde der betroffenen Person (Art. 49a Abs. 2 Bst. b ZStV),

Zusätzliche amtliche Mitteilungen bedürfen einer kantonalen Rechtsgrundlage (Art. 56 ZStV).

## **7 Abgabe von Registerauszügen**

### **7.1 Bestätigung über den registrierten Personenstand für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose**

Auf Wunsch kann die Bestätigung über den registrierten Personenstand für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose (Formular 7.13) abgegeben werden.

### **7.2 Ausweis über den registrierten Familienstand**

Ein Ausweis über den registrierten Familienstand (Formular 7.3) kann auch für eine Person ausgestellt werden, die das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzt.

## **8 Archivierung der Belege**

### **8.1 Mitteilung**

Die Unterlagen betreffend die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht oder dessen Entzug sind als Beleg zur elektronischen Beurkundung aufzubewahren.

### **8.2 Korrespondenzen**

Allfällige Korrespondenzen mit Beweischarakter sind aufzubewahren.